

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 15 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 27 Thermidor IX.



Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 6. Juli.

Der Vollziehungs-Rath — Unterrichtet, daß durch die Folge einer übel verstandenen und zu weit ausgedehnten Gewerbefreyheit, die vormals in der Gemeinde Zürich bestandene Verordnung für die Sensalen oder Handels-Agenten als aufgehoben angesehen, und nicht mehr befolgt wurde;

In Betrachtung, daß die Ausübung dieses Berufes nicht der Willkür derer, die ihn betreiben, überlassen werden darf, sondern zur Erleichterung und Sicherung der Handelsgeschäfte einer bestimmten Polizeyvorschrift unterworfen seyn müsse;

In Betrachtung, daß die Sensalenordnung der Gemeinde Zürich vom Jahr 1744 verschiedene Abänderungen und Verbesserungen bedarf;

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten; beschließt:

1. Die Sensalenordnung der Gemeinde Zürich vom J. 1744 wird hiermit aufgehoben.
2. Die Anzahl der Sensalen, Courtiers oder Handels-Agenten in dieser Gemeinde ist von nun an auf fünf gesetzt.
3. Die nemlichen Sensalen sind sowohl für Waaren, als Wechselgeschäfte, desgleichen für Anleihen und Verkäufe von Liegenschaften bestellt.
4. Die Wahl der Sensalen geschieht durch die Municipalität auf einen vierfachen Vorschlag von Seite der Vorsteher der Zürcherischen Kaufmannschaft. Zu dem Ende werden die Letztern, so wie eine solche Stelle erledigt ist, dieselbe öffentlich ankündigen, und diejenigen, die sich darum bewerben, werden sich bey ihnen inner der bestimmten Zeitfrist anschreiben lassen. Niemand, der nicht durch die erforderlichen Kenntnisse und einen unbescholtenen Ruf des

Zutrauens der Kaufmannschaft würdig wäre, soll auf den Vorschlag gebracht werden.

5. Zur Sicherheit der ihm übertragenen Geschäfte soll jeder Sensal bey seiner Anstellung, für die Summe von vier tausend Franken zwey annehmbliche Bürgen stellen.
6. Die Sensalen sollen gehalten seyn, sich nach allen Kräften dem Dienst der Kaufmannschaft zu widmen, und sich so oft bey jedem Kaufmann einzufinden, als er ihres Dienstes begehrt. Sie sollen, nach der Folge wie sie ihre Aufträge erhalten, dieselben zu erfüllen trachten, und also denjenigen, der ihnen zuerst einen Auftrag giebt, so viel möglich zuerst bedienen, und alsdann den zweyten u. s. w.
7. Was durch einen Sensal tractirt, abgehandelt und geschlossen wird, soll derselbe alsbald mit allen nöthigen Umständen aufzeichnen, nemlich den Tag, Namen des Gebers, und Nehmers, den Platz, die Summen, Verfallzeit des Wechsels und den Preis; auch noch den gleichen Tag, an dem der Schluß gemacht worden, denselben unpartheyisch, förmlich und mit Ordnung in sein hiezu besonders zu haltendes Journal einschreiben, und im Fall, wo Streitigkeiten oder Mißverständnisse zwischen den handelnden Theilen entstehen sollten, jedem sein Buch auflegen, die streitenden Partheyen belehren, um über den Schluß Zeugniß geben zu können; auch sollen in seinem Journal zwischen den eingeschriebenen Posten keine Zwischenräume gelassen werden, um Nachträge einschieben zu können; und im Fall ein Kaufmann einigen Anstand nehmen könnte, und wissen wollte, wie ein bey ihm gemachter Schluß von dem Sensal ins Journal gebracht worden, soll der Sensal gehalten seyn, demselben den begehrten Posten mit Verdeckung und Geheimhaltung aller andern, sogleich vorzuweisen.
8. Sollen die Sensalen überhaupt über die ihnen an-

vertrauten Geschäfte das vollkommenste Stillschweigen beobachten, und den ihnen von den Kaufleuten gegebenen Aufträgen getreulich nachkommen.

9. Sollen die Sensalen gehalten seyn, die mit Fremden gemachten Schlüsse den Behörden, die es betrifft, anzuzeigen, damit die gehörigen Abgaben davon entrichtet werden können.
10. Soll es den Sensalen gänzlich untersagt seyn, weder direkt noch indirekt Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, oder Aufträge von abwesenden Fremden anzunehmen; sollte aber ein Kaufmann einem Sensal Wechsel en blanc endossirt anbieten, oder übergeben, so thut er solches ganz auf seine eigene Gefahr.
11. Ist es den Sensalen bey Strafe der Entsetzung verboten, Verständnisse unter sich zu bilden oder zu begünstigen, welche auf das Steigen und Fallen der Waaren und Wechsel, oder auf die Handlung überhaupt, einigen Einfluß haben könnten.
12. Sollen die Sensalen gehalten seyn, die in ihr Amt einschlagende Geschäfte in eigener Person zu verrichten.
13. Der jüngste Sensal ist jederzeit verpflichtet, die Zuracher Messe zum Dienste der sich daselbst einfindenden Kaufleute zu besuchen, in sofern nicht ein älterer Sensal sich freiwillig dazu verstehen würde.
14. Sollen die Sensalen von ihren Verrichtungen für alle Schlüsse in Waaren 1 p. Et. und in Wechsel 1 1/3 p. Et. erhalten, nemlich von dem Käufer und Verkäufer zur Hälfte, oder von Jedem 1/2 p. Et. in Waaren, und 2/3 p. Et. in Wechseln, und sich mit dieser Entschädniß ohne fernere Ansprüche begnügen. Nur für Wechselgeschäfte auf der Zuracher Messe oder bey Vertauschung von Wechseln gegen Wechsel, sollen sie wie bisher 1 p. Et. von jeder Parthey zu beziehen haben.
15. Von Anleihungen die nur auf Monate, höchstens Ein Jahr gemacht werden, haben die Sensalen 1/5 p. Et.; von denjenigen, die über ein Jahr und höchstens auf zwey Jahr gemacht werden 1/4 p. Et. und von denen, welche auf mehr als vier Jahre kontrahirt werden, so wie vom Verkauf von Häusern und Schuldbriefen 1/6 p. Et. von jeder Parthey zu beziehen, ohne daß jedoch jemand an die Sensalen gebunden, oder bestimmten Verabredungen dadurch vorgegriffen seyn soll.
16. Es soll kein Sensal das Recht haben, seine Verrichtungen jemand anderm zu übertragen. Sollte aber

ein solcher nicht mehr im Stande seyn, seine Pflichten selbst zu erfüllen, ohne jedoch auf die Stelle völlig Verzicht thun zu wollen, so wird er der Municipalität hievon die Anzeige thun, welche ihm auf den Vorschlag der Vorsteher der Kaufmannschaft, so wie bey der Erwählung eines wirklichen Sensalen geschieht, einen Vikar und zwar mit den nemlichen Verpflichtungen ernennen wird. Die Retribution, welche dieser letztere dem Sensal dafür geben soll, mögen sie unter sich selbst freundschaftlich bestimmen; im Fall sie aber über dieselbe nicht einig werden könnten, solche durch drey Schiedsrichter festsetzen lassen, von denen jede Parthey Einen, und die zwey von ihnen gewählten Schiedsrichter den dritten zu ernennen haben.

17. Für die Beobachtung der in diesem Beschlusse enthaltenen Vorschriften, soll jeder Sensal bey seiner Anstellung von der Municipalität in Eid und Pflicht genommen, bey allfälliger Uebertretung derselben, dieser Behörde durch die Vorsteher der Kaufmannschaft angezeigt, und je nach den Umständen von ihr zurecht gewiesen, oder gar seiner Stelle entsetzt werden.
18. Jedermann der nicht als wirklicher Sensal angestellt, und dem zufolge in Eid und Pflicht genommen ist, soll sich aller in dieses Fach einschlagender Geschäfte gänzlich enthalten. Alle Verhandlungen und Schlüsse, welche durch dergleichen unbefugte Personen zu Stande kommen, sind als ungültig und ohne Verbindlichkeit für die handelnden Partheyen anzusehen, auch ihre Zeugnisse vor Gericht keineswegs anzunehmen.
19. Dieser Beschluß soll in der Gemeinde Zürich durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister der innern Angelegenheiten aufgetragen werden, für die Vollziehung desselben zu sorgen.

Folgen die Unterschriften.

Gefetzgebender Rath, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, die Veräußerungen der St. Gallischen Klostergüter im J. 1798 betreffend.)

7) Ein Hauptdesideratum Ihrer Staatswirthschaftl. Com. ohne welches es ihr unmöglich schien, über die Gültig- oder Ungültigkeit jener St. St. Gall. Güterveräußerungen irgend einen gründlichen Entscheid zu fassen, war: Eine bisher immer vermifste genaue Kunde